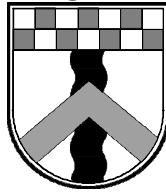


# stadt ennepetal

Der Bürgermeister



## Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

### Allgemeine Ziele der Förderung und Förderungsvoraussetzungen

1. Es ist Ziel der Jugendarbeit, jungen Menschen die zur Unterstützung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen. Diese sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden.
2. Die städtischen Zuschüsse werden, soweit in den Einzelrichtlinien nicht anders bestimmt, Jugend-, Sport- und Wohlfahrtsverbänden gewährt, die ihren Sitz in Ennepetal haben und gemäß § 75 KJHG (bzw. ehemals § 9 JWG) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind, sowie Initiativen, Gruppen und Einzelpersonen, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als förderungsfähig eingestuft werden.
3. Gefördert werden können die in den Einzelrichtlinien genannten und näher beschriebenen Maßnahmen.
4. Der Zuschuss ist auf den Vordrucken der Stadt Ennepetal zu beantragen und abzurechnen. Der Antrag ist **vor** Beginn der Maßnahme bei der Stadt Ennepetal einzureichen.
5. Die Bearbeitung und Gewährung des städtischen Zuschusses erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
6. Bei rechtzeitiger Antragstellung kann - wenn vom Antragsteller gewünscht - der Zuschuss ca. 14 Tage vor Beginn der Maßnahme vorschussweise in Höhe von 50 % der beantragten Mittel ausgezahlt werden. Die endgültige Bewilligung und Auszahlung des Restzuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
7. Überzahlte oder nicht verwendete Zuschüsse sind ohne Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen.
8. Der jeweilige Verwendungsnachweis muss - sofern im Bewilligungsbescheid nichts anderes vorgesehen ist - **innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme** bei der Stadt Ennepetal vorgelegt werden.
9. Die Stadt Ennepetal behält sich Änderungen der Einzelrichtlinien vor.

## 1. Richtlinien zur Förderung von Gruppenfahrten

- 1.1 Ziel der Förderung ist es u.a., Aktivitäten der Vereine / Verbände auf diesem Gebiet anzuregen und zu unterstützen sowie für Kinder und Jugendliche aus finanziell schlecht gestellten Familien Teilnahmemöglichkeiten zu schaffen. Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen Gemeinschaftserlebnisse in Gruppen zu vermitteln.
- 1.2 a. Antragsberechtigt sind Jugend-, Sport- und Wohlfahrtsverbände, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Ennepetal haben und gem. § 75 KJHG (bzw. ehemals § 9 JWG) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind sowie Initiativen und Gruppen, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als förderungsfähig eingestuft werden.
- b. Die Förderung erfolgt in Form von teilnehmerbezogenen Zuschüssen.
- c. Gefördert werden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche von 3- bis 21-tägiger Dauer, die nicht am Sitz des Antragstellers durchgeführt werden, bei denen Übernachtungen anfallen und deren förderungsfähiger Teilnehmerkreis mindestens 7 Personen beträgt.
- 1.3 Der förderungsfähige Teilnehmerkreis umfaßt Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren sowie junge Erwachsene bis 26 Jahren mit Wohnsitz in Ennepetal, soweit sie sich in Ausbildung befinden, Wehr- oder Zivildienst ableisten bzw. arbeitslos oder Sozialhilfeempfänger sind.
- 1.4 Auswärtige Teilnehmer werden nur bezuschusst, wenn deren Anteil nicht mehr als 20 % der Gesamtteilnehmer beträgt.
- 1.5 Die Höhe der Zuschüsse beträgt:
- |   |     |
|---|-----|
| a. für Teilnehmer   | 4 € |
| b. für Gruppenleiter/Helfer ab 16 Jahren <b>ohne Ausbildung</b> | 4 € |
| c. für Gruppenleiter <b>mit JuleiCa oder päd. Ausbildung</b>    | 8 € |
- 1.6 Anzahl der förderungsfähigen Gruppenleiter:
- Bei 7 bis 16 geförderten Teilnehmern können 2 Gruppenleiter bezuschusst werden. Bei einer Erhöhung der förderungsfähigen Teilnehmerzahl um jeweils angefangene 7 Personen kann je ein Gruppenleiter zusätzlich bezuschusst werden.
- 1.7 Der Verwendungsnachweis beinhaltet folgende Unterlagen:
- Formular „Verwendungsnachweis“
  - Teilnehmerliste (von den Teilnehmern und Leitern persönlich unterschrieben) mit Bestätigung der Unterkunft
  - Bescheinigung der pädagogischen Ausbildung
  - Nachweise der in 1.3 aufgeführten volljährigen Teilnehmer.

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

## **2. Richtlinien zur Förderung von Ferienmaßnahmen am Ort**

- 2.1 Für Ennepetaler Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren soll eine Vielfalt von Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung während der Ferienzeiten geschaffen werden; hierbei sollen die jeweiligen Träger unterstützt und gefördert werden.
- 2.2 Örtliche Ferienmaßnahmen Ennepetaler Vereine, Verbände und Initiativen werden gefördert, wenn sie mindestens 5 aufeinander folgende Veranstaltungstage umfassen, mit mindestens 15 Teilnehmern durchgeführt werden und die Teilnahme nicht an die Verbands-/Vereinszugehörigkeit gebunden ist. Diese örtlichen Ferienmaßnahmen müssen öffentlich bekanntgemacht werden. Für auswärtige Teilnehmer an örtlichen Ferienmaßnahmen wird kein Zuschuss gewährt.
- 2.3 Die Höhe der Zuschüsse beträgt pro Tag und TeilnehmerIn:
- |                        |     |
|------------------------|-----|
| ohne Verpflegung       | 2 € |
| mit Mittagsverpflegung | 3 € |
- 2.4 Dem Verwendungsnachweis muß beigefügt sein:
- Kostenaufstellung
  - Teilnehmerliste
  - Erfahrungsbericht über die Veranstaltung
  - Öffentliche Bekanntmachung (Zeitungsausschnitt etc.)

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

### **3. Richtlinien zur Förderung der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Jugendleiter**

- 3.1 Jugendleiter sollen freizeitpädagogische Angebote machen, die den Bedürfnissen, Interessen und Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen entsprechen; dieses ist nur durch eine qualifizierte Aus- und Fortbildung zu erreichen.
- 3.2 Antragsberechtigt sind anerkannte Jugendleiter (Inhaber der JuLeiCa) sowie Personen die **mindestens 16 Jahre alt** sind und eine Ausbildung zum Jugendleiter machen wollen. Sie erhalten einen städtischen Zuschuss bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die von überörtlichen Trägern der Jugendhilfe angeboten bzw. durchgeführt werden. Örtliche Träger der freien Jugendhilfe die eine Jugendleiterschulung durchführen sind ebenfalls antragsberechtigt.
- 3.3 Gefördert werden nur Personen, die Gruppenarbeit in einem Jugendverband mit Sitz in Ennepetal durchführen.
- 3.4 Die Höhe der Beihilfe beträgt pro Tag:
- |  |       |
|--|-------|
| a. mit Übernachtung  | 11 €  |
| b. ohne Übernachtung   | 8 €   |
| c. für <b>externe</b> Referenten pro Maßnahme<br>Kosten i.H.v. 50 % der Gesamthonorare,<br>jedoch <b>maximal</b> | 260 € |

Die Veranstaltungsdauer muss **pro Tag mindestens 6 Programmstunden** betragen.

#### 3.5 Antragsverfahren:

Dem Antrag ist beizufügen

- das ausführliche Programm des Veranstalters mit den Inhalten der Schulung und Angabe der Zeitstunden.
- Verpflichtungserklärung (Bescheinigung) des Jugendverbandes /-vereins bei dem der Antragssteller als Jugendleiter tätig ist oder werden wird.

- 3.6 Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Auf dem Verwendungsnachweis ist vom Veranstalter die Teilnahme zu bestätigen. Sofern Referentenkosten entstanden sind, muss jeweils eine Kopie des Referentenvertrages bzw. eine Quittung - aus der eindeutig die Referententätigkeit hervorgeht - eingereicht werden.

Diese Richtlinie tritt am 1 Januar 2002 in Kraft.

#### 4. Richtlinien zur Förderung von Bildungsveranstaltungen

- 4.1 Die außerschulische Jugendbildung soll dem jungen Menschen helfen, seine Stellung in Familie, Beruf, Staat und Gesellschaft erkennen, kritisch sehen und beurteilen zu können. Zusätzliches Förderungsziel ist es zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beizutragen. Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen mit überwiegend religiösem, gewerkschaftlichem, parteipolitischen, schulischem und sportlichem Charakter.
- 4.2 a. Antragsberechtigt sind Jugend-, Sport- und Wohlfahrtsverbände, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Ennepetal haben und gem. § 75 KJHG (bzw. ehemals § 9 JWG) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind sowie örtliche Initiativen und Gruppen die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als förderungsfähig eingestuft werden.
- b. Gefördert werden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche von 6 - 17 Jahren sowie junge Erwachsene bis 26 Jahre mit Wohnsitz in Ennepetal, bei denen die Teilnahme **nicht** an die Verbands-/Vereinszugehörigkeit gebunden ist und die öffentlich angeboten werden.
- c. Die Förderung erfolgt in Form von teilnehmerbezogenen Zuschüssen.
- 4.3 Gefördert werden Bildungsmaßnahmen mit einem Bildungsprogramm von mindestens 6 Zeitstunden pro Veranstaltungstag und mindestens 7 Teilnehmern.
- 4.4 Die Höhe der Zuschüsse beträgt je Veranstaltungstag
- |   |       |
|---|-------|
| a. für Teilnehmer sowie <b>interne</b> Betreuer/Referenten  |       |
| ohne Übernachtung   | 8 €   |
| mit Übernachtung  | 11 €  |
| b. für <b>externe</b> Referenten pro Maßnahme Kosten i. H. v.<br>50 % der Gesamthonorare, jedoch <b>maximal</b> | 260 € |
- 4.5 Dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses muss ein ausführliches Programm mit Zeitangaben beigelegt sein aus dem die Thematik der Veranstaltung und die Referenten hervorgehen.
- 4.6 Der Verwendungsnachweis muss folgende Unterlagen beinhalten:
- unterschriebene Teilnehmerliste
  - mit Bestätigung der Unterkunft bei Veranstaltungen mit Übernachtung
  - Sofern Referentenkosten entstanden sind, muss jeweils eine Kopie des Referentenvertrages bzw. eine Quittung - aus der eindeutig die Referententätigkeit hervorgeht - eingereicht werden.
  - Nachweis der öffentliche Bekanntmachung

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

## **5. Richtlinien zur Förderung von Einzelpersonen:**

- 5.1 Für Personen mit Wohnsitz in Ennepetal, die an Freizeit- oder Bildungsmaßnahmen auswärtiger anerkannter Träger der freien Jugendhilfe teilnehmen, besteht die Möglichkeit zur Einzelförderung.
- 5.2 Einzelpersonen kann auf Antrag nach Prüfung der Verwaltung der Stadt Ennepetal gemäß der jeweils zutreffenden Einzelrichtlinie zur Förderung der Jugendarbeit ein Zuschuss zur Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen auswärtiger Träger gewährt werden.

Der schriftliche Antrag ist formlos vom Teilnehmer - bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten - zu stellen.

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.